

## **Satzung VDEHO** **geänderte Fassung vom 26. Juni 2021**

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband deutscher Huforthopäden“.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, bevorzugt durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Hufbearbeitung nach huforthopädischen Grundsätzen, sowie die Förderung der Bildung im Rahmen der Hufbearbeitung nach huforthopädischen Grundsätzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung von Fortbildungen, bestehend aus Theorie (Vermittlung neuer Erkenntnisse hinsichtlich Hufgesundheits und Hufbearbeitung, Erfahrungsaustausch etc.) und Praxis (Kontrolle und Weiterentwicklung der praktischen Fertigkeiten, d.h. huforthopädische Arbeit am Pferd, Supervision der huforthopädischen Arbeit etc.);
  - Durchführung von Fachtagungen zum interdisziplinären Austausch mit anderen Hufbearbeitern sowie Tierärzten;
  - Durchführung von Vorträgen für andere an der Huforthopädie Interessierte zum Thema Hufgesundheits und Huforthopädie, auch mit Einblicken in die praktische Arbeit, zwecks Verbreitung der Kenntnis über die Huforthopädie und ihre Vorteile für eine artgerechte Pferdehaltung;
  - Information der Öffentlichkeit über Hufgesundheits und Huforthopädie und ihre Vorteile für eine artgerechte Pferdehaltung durch Betreiben der Webseite „vdeho.de“;
  - Anlegen einer zentralen Liste qualifizierter VDEHO-Huforthopäden auf der Webseite „vdeho.de“, damit der Einsatz der Huforthopäden am Pferd schnellstmöglich und für die Hilfesuchenden ohne aufwendige Recherche erfolgen kann.

### §3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Es gelten die folgenden Aufnahmebedingungen:
  - Die Person unterstützt unsere Ziele.
  - Sie ist bereits im Sinne der Huforthopädie ausgebildet und tätig.

- Sie nimmt zunächst an einer Fortbildungseinheit (mit Theorie- und Praxiselementen) teil. An diesem zeigt sie eine Hufbefundung mit anschließender Hufbearbeitung, die durch mindestens drei ordentliche Mitglieder bewertet wird.

(3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen werden, welche seine Ziele unterstützen, ohne aktive Barhufbearbeitung zu betreiben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(4) Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt ist. Ist die Bearbeitung des Aufnahmeantrags mit einem erhöhten Aufwand verbunden (z. B. Rückfragen, Widerruf), kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben werden, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist.

(5) Die Gründungsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft im Rahmen des Gründungsakts ohne weitere Prüfung.

(6) Zur Deckung der Kosten des Vereines leisten die Vereinsmitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierfür genügt die einfache Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Anfang eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. fällig. Bei Neuaufnahme ist der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach Aufnahme und Aufforderung zur Zahlung zu entrichten. Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen. Die Sonderumlage ist pro Kalenderjahr auf den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Vereinsmitglieds begrenzt.

#### § 4 Fortbildungen

(1) Der Verein organisiert und veranstaltet mindestens zwei Fortbildungstage jährlich, die Praxis- und Theorieelemente enthalten.

(2) Ordentliche Vereinsmitglieder sind dazu aufgefordert, mindestens eine Fortbildungseinheit (mit Theorie- und Praxiselementen) jährlich zu absolvieren.

(3) Für Vereinsmitglieder ist die Teilnahme an den Fortbildungen kostenfrei. Für Nicht-Vereinsmitglieder ist die Teilnahme an einer Fortbildungseinheit (Theorie und Praxistag) kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnahmegebühr ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt und vor der Fortbildung zu entrichten. Bei Nichtteilnahme wird die Teilnahmegebühr nicht zurückerstattet, allerdings kann die Fortbildungseinheit zum nächstfolgenden Termin nachgeholt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen erlischt die Mitgliedschaft auch bei Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Löschung im Handelsregister oder sonstiger Auflösung der betreffenden Institutionen oder Personenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand des Vereines zu richten. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

(3) Ein ordentliches Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es gegen den Tierschutz verstößt;
- seine Hufbearbeitung nicht den Grundsätzen der Huforthopädie entspricht;

- seine huforthopädische Bearbeitung mangelhaft ist und kein Wille zur Verbesserung der Arbeitsleistung gezeigt wird;
- es die Interessen des Vereines nicht vertritt oder sonstiges vereinsschädliches Verhalten zeigt;
- es mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat;

Ein förderndes Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es gegen den Tierschutz verstößt;
- es aktive Barhufbearbeitung ausübt, ohne die Kriterien des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu erfüllen;
- es die Interessen des Vereines nicht vertritt oder sonstiges vereinsschädliches Verhalten zeigt;
- es mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (Vorsitzende/-r, 1. Vertreter/-in, 2. Vertreter/-in, Schatzmeister/-in).

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzende/-n und die Vertreter/-innen auch einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Einzelvertretung braucht er die formlose Unterschrift eines zweiten Vorsitzenden/Vertreters.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Den Ablauf der Wahlen des Vorstands regelt eine Wahlordnung, die nicht Teil der Satzung ist. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

(4) Der/dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Entscheidungen über Ausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsmittel (über welche in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen ist)
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Dem/der Schatzmeister/-in obliegen die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Auszahlung von Kassenverfügungen des Vorstandes und von laufenden Anforderungen von Vereinsmitgliedern für Ausgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit (Porto, Büromaterial, etc.).

Der/die Schatzmeister/-in hat über seine/ihre Amtsführung Rechnung zu legen und den Kassenbericht bei der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.

(4) Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Email mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- Aufgaben des Vereins
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und im Falle einer Satzungsänderung der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

#### § 10 Gebührenordnung

Die Höhe sämtlicher in dieser Satzung genannter Gebühren ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand erlassen.

#### § 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes, bevorzugt zur Förderung der Huforthopädie.

#### § 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen hatten.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Birkenau, der 26. Juni 2021